



## Philosophische Fakultät III

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 17.01.2018

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO – Allg. bild. Sch.) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA S. 76) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLs) vom 10.12.2008 (ABl. 2009, Nr. 5, S. 1), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 11.07.2007 (ABl. 2008, Nr. 6, S. 13), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 05.12.2012 (ABl. 2013, Nr. 4, S. 17), werden wie folgt geändert:

(1) § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel des § 6 wird geändert in:  
„§ 6 Modulleistungen und Studienleistungen“
- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert ca. 30 Minuten;
  - b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 50.000 Textzeichen / 25 Seiten;
  - c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
  - d. Präsentation des Projekts: Sie dauert ca. 30 Minuten.“
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu angefügt:
- „(2) Formen von Studienleistungen sind:
- a. Referat/Projekt: mündlicher Vortrag von maximal 60 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder computerunterstützte Präsentation;
  - b. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 35.000 Textzeichen / 15 Seiten;
  - c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 50.000 Textzeichen / 25 Seiten;
  - d. Methoden-Portfolio: dient als direkte Leistungsvorlage zur Dokumentation, Präsentation, Reflexion und Beurteilung verschiedener Leistungen und individueller Lernfortschritte von mindestens 10 Seiten
  - e. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: Literatur- und Quellenkanon von maximal 500 Seiten
  - f. Projektentwicklung/-präsentation.“
- d) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
- (2) Die Anlage „Studienfachübersicht“ wird wie folgt neu gefasst:

### Übersicht über das Fach Katholische Religion/Lehramt an Grundschulen (35 LP)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungen: Form und SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Eingang in Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Biblische Theologie	Vorlesung - 2 SWS, Seminar/ Projekt/ Übung - 2 SWS	5	Ja	Hausarbeit	Ja	Keine	ab 1. Semester
Systematische Theologie I. An Gott glauben, aus dem Glauben handeln	Vorlesung - 2 SWS, Seminar/ Projekt/ Übung - 2 SWS	5	Ja	Klausur	Nein	Keine	ab 3. Semester
Systematische Theologie II. Zentrale Inhalte des christlichen Glaubens	Vorlesung - 2 SWS, Seminar/ Projekt/Übung - 2 SWS	5	Ja	mündliche Prüfung	Ja	Keine	ab 4. Semester
KG-GS: Einführung in Grundfragen der historischen Theologie	Vorlesung - 2 SWS, Seminar - 2 SWS	5	Ja	Hausarbeit	Nein	Keine	ab 1. Semester
RD1-GS: Planung, Strukturierung und Reflexion von religiösen Bildungsprozessen	Vorlesung - 2 SWS, Übung/ Seminar - 2 SWS	5	Ja	Klausur	Ja	Keine	ab 1. Semester
RD 2-GS: Einführung in die Prozesse der Religionspädagogik und -didaktik	Vorlesung - 2 SWS, Seminar - 2 SWS	5	Ja	mündliche Prüfung	Ja	Keine	ab 1. Semester

RD 3-GS: Praktische Theologie in grundschuldidaktischer Perspektive	Vorlesung/ Seminar/ Projekt - 2 SWS, Seminar - 2 SWS	5	Ja	Projektpräsentation oder mündliche Prüfung	Nein	Modul RD1-GS oder RD2-GS	ab 3. Semester
---	---	---	----	--	------	--------------------------	----------------

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab Wintersemester 2018/2019 ihr Studium in diesem Studienfach aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 17. Januar 2018 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.05.2018.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 22. Mai 2018

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor